

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde -

Der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ beabsichtigt, das Vorhaben

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Reppeliner Baches an der Wolfsberger Mühle (Station 31+50 bis 34+28) nördlich von Tessin auszuführen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 05.06.2018

Im Auftrag

Hewelt
Amtsleiter

